Deutscher Richterbund

Bund der
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

Richterethik in Deutschland

Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund

Entwurf der Ethik-Arbeitsgruppe

Stand: 21.01.2012

Richterethik in Deutschland

Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund

Warum beschäftigen sich deutsche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte[1] mit Berufsethik? Sind Stellung und Aufgaben des Richters nicht in Verfassung und Richtergesetz hinreichend festgelegt und garantiert zugleich, wenn es dort heißt, der Richter ist unabhängig und nur Recht und Gesetz sowie seinem Gewissen verpflichtet? Gibt es nicht schon genug Gesetze, Normen und Regeln? Leisten Richter und Staatsanwälte nicht zudem ihren Berufseid?

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sichert der Rechtsprechung neben Legislative und Exekutive ihre Eigenständigkeit als dritte Säule der Staatsgewalt. Schon deshalb darf der Beruf des Richters und Staatsanwalts nicht als bloßer Bestandteil des allgemeinen „öffentlichen Dienstes“ verstanden werden. Vielmehr muss er im steten Bewusstsein der mit der Gewaltenteilung verbundenen Stellung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden. Zwar garantieren Verfassung und Gesetze die Unabhängigkeit des Richters als Schutz vor äußerer Einflussnahme. Innere Unabhängigkeit kann aber nicht verordnet, sondern muss gelebt werden. Wie sie zu gestalten ist, muss von jedem Richter und - trotz Einbindung in eine hierarchische Behördenstruktur - auch von jedem Staatsanwalt eigenverantwortlich beantwortet werden. Hierbei helfen Gesetze und allgemeine gesellschaftliche Wertvorstellungen nur bedingt. Erforderlich ist ein Amtsethos, das Richter und Staatsanwälte von bloßen Rechtstechnikern unterscheidet. Die gesetzlichen Regelungen bilden nur den Rahmen. Sie werden ausgefüllt mit Wertungen, die situationsabhängig sind und von den Umständen des Einzelfalls, von persönlichem Vorverständnis und sich wandelnden Verhältnissen beeinflusst werden.

Ethisches Verhalten ist immer das Ergebnis eines auf freier Willensentscheidung beruhenden Gedanken- und Abwägungsprozesses. Auf viele Fragen wird es nicht die eine richtige oder falsche Antwort geben. Der Deutsche Richterbund hat deshalb bewusst darauf verzichtet, Richtlinien oder Kodizes für berufsethisches Verhalten zu formulieren. Vielmehr greift er mit seinen Thesen zur richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik jene Werte auf, die den selbstbewussten und verantwortungsvollen Richter und Staatsanwalt auszeichnen. Einen abschließenden Katalog von Werten gibt es dabei nicht. Die im Folgenden behandelten Werte sind jedoch nach Überzeugung des Deutschen Richterbunds prägend für den Beruf des Richters und Staatsanwalts.

Mit den Beschreibungen der Werte sollen keine Vorgaben gemacht werden. Sie fordern dazu auf, sich des Amtes als Richter oder Staatsanwalt immer wieder bewusst zu werden und sollen Anstoß und Motivation sein, das eigene Verhalten selbstkritisch zu hinterfragen. Sie sollen zur Diskussion anregen und Hilfe bei der Lösung ethischer Fragestellungen anbieten.

---

[1] *Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden von der männlichen Bezeichnung beide Geschlechter umfasst.*

Unabhängigkeit

Die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut. Sie schützt den einzelnen Richter vor jeder äußeren Einflussnahme. Er ist in seiner Tätigkeit insgesamt ebenso wie bei seinen Entscheidungen im Einzelfall unabhängig von Weisungen, ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden und seinem Gewissen verpflichtet. Die richterliche Unabhängigkeit ist jedoch weder Selbstzweck noch persönliches Privileg; vielmehr gewährleistet sie das Funktionieren des Rechtsstaats. So, wie das Grundgesetz einerseits den Richtern Schutz vor Beeinflussung von außen gewährt, verpflichtet es sie andererseits auch, sich sowohl in ihren Entscheidungen, als auch in ihrem Auftreten von unzulässigen Einflussnahmen frei zu machen. Um das Vertrauen der Bürger in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten, muss bereits jeder Anschein unzulässiger Einflussnahme vermieden werden. Richter sind berufen, allen Versuchen von Eingriffen in ihre Unabhängigkeit durch Verfahrensbeteiligte, Medien, Dienstvorgesetzte oder Ministerien entschieden entgegen zu treten. In ihrem Verhalten gegenüber unzulässigen Einflussnahmen lassen sie sich nicht von eigenen Interessen oder Praktikabilitätserwägungen leiten.

Dies gilt gleichermaßen für Staatsanwälte, die zwar statusrechtlich weisungsabhängige Beamte sind, aber inhaltlich in weiten Teilen des Verfahrens richterähnliche Aufgaben erfüllen. Gemeinsam mit den Richtern sind auch die Staatsanwälte wesentliche Garanten für die Rechtssicherheit und somit für das Funktionieren des Rechtsstaates. Deshalb überprüfen sie Weisungen darauf, ob sie mit Recht und Gesetz sowie dem eigenen Gewissen vereinbar sind.

Bestandteil der Unabhängigkeit ist immer auch die innere Unabhängigkeit. Diese auszugestalten und zu bewahren ist eine dem Richter und Staatsanwalt persönlich gestellte und nur von ihm zu verantwortende Aufgabe. Innere Unabhängigkeit setzt voraus, sich der Einflüsse auf die eigenen Entscheidungen bewusst zu werden, die sich aus persönlichem Streben, Wertvorstellungen, Erfahrungen und Meinungen ergeben. Diese Einflüsse hinterfragen Richter und Staatsanwälte in jedem Einzelfall kritisch.

Unparteilichkeit / Unvoreingenommenheit

Richter sind stets bestrebt, sich bei der Anwendung des Rechts und bei der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit nicht von sachfremden Erwägungen leiten zu lassen. Sie sind sich ihrer individuellen Eigenschaften, ihrer persönlichen Entwicklung und Sozialisation bewusst. Angesichts dieser unvermeidbar subjektiven Prägung bemühen sie sich in jedem Fall um größtmögliche Objektivität. Sie stellen weder ihre persönlichen Wertungen, Sympathien und Antipathien noch aktuelle Meinungsströmungen der Öffentlichkeit über die Bindung an demokratisch herbeigeführte Gesetze, sondern überprüfen die Ergebnisse ihrer Rechtsfindung selbstkritisch, argumentieren sachlich und stellen sich offen der Kritik Dritter.

Der Umstand, dass richterliche Tätigkeit externer Kontrolle weitgehend entzogen ist, begründet eine besondere Verantwortung. Richter sehen in der Unabhängigkeit ihres Amtes nicht ein persönliches Recht. Sie sind sich der Verpflichtung bewusst, die daraus für ihre Unparteilichkeit erwächst. Ihre Arbeit ist deswegen geprägt von Offenheit und der Bereitschaft, die Verfahrensbeteiligten anzuhören, Interessen und Zusammenhänge zu erfassen und diese angemessen zu bewerten. Ohne Ansehen der Person zu handeln genießt in ihrer beruflichen Arbeit hohe Priorität.

Richter lassen sich in der Ausübung ihres Amtes durch Näheverhältnisse zu Prozessparteien, deren Bevollmächtigten und Interessenvertretern nicht beeinflussen. Gleichwohl wägen sie ab, ob durch diese Näheverhältnisse bei anderen Verfahrensbeteiligten der Anschein der Voreingenommenheit entstehen kann und begegnen dem durch rechtzeitige Offenlegung.

Staatsanwälte sind wie Richter zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie reflektieren daher jederzeit kritisch die Aspekte, die diese Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten, um hierbei einen von allen Beteiligten unbeeinflussten Standpunkt zu entwickeln und einzunehmen. Eine kritische Reflexion ist insbesondere dann erforderlich, wenn aufgrund langjähriger Zusammenarbeit oder Freundschaft mit Richtern, Verteidigern oder den ermittelnden Polizeibeamten persönliche Bindungen bestehen.

Strafprozessuale Maßnahmen beantragt der Staatsanwalt stets, wenn er sie auf der Grundlage seiner so entwickelten Überzeugung für richtig und notwendig hält. Das gilt auch für vermeintlich oder tatsächlich missliebige Anträge. In gleicher Weise macht sich der Staatsanwalt mögliche Sympathien oder Antipathien mit Opfern oder Beschuldigten bewusst, um auch in diesen Fällen den Grundlagen seines Handelns, der Unschuldsvermutung ebenso wie dem Opferschutz, unparteilich gerecht werden zu können.

Integrität

Persönliche Integrität bedeutet die Ausrichtung des eigenen Handelns und Redens an den von humanistischen Grundsätzen geformten Werten und Prinzipien. Ein integrer Mensch lebt in dem Bewusstsein, dass sich seine persönlichen Überzeugungen, Maßstäbe und Wertvorstellungen in seinem Verhalten ausdrücken.

Auch der Rechtsstaat ist aufgebaut auf Werte und Prinzipien. Richter und Staatsanwälte sind in besonderer Weise Repräsentanten des Rechtsstaates und daher nicht nur im Rahmen der Ausübung ihres Berufes, sondern in ihrem gesamten Verhalten zu persönlicher Integrität verpflichtet.

Die Integrität des Richters und Staatsanwalts äußert sich in amtsbewusstem und amtsangemessenem Verhalten innerhalb und außerhalb des Amts. Das Handeln und Auftreten des integren Richters und Staatsanwalts ist gekennzeichnet von Seriosität, Anstand und Höflichkeit.

Das Vertrauen in die Justiz erfordert die Vertrauenswürdigkeit von Richtern und Staatsanwälten. Diese wiederum gründet wesentlich auf den Fundamenten der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, der Verlässlichkeit, Verschwiegenheit und Diskretion.

Ein weiterer Baustein der Integrität ist die Glaubwürdigkeit. Diese verlangt von Richtern und Staatsanwälten deren Authentizität, aber auch Rückgrat und Standfestigkeit. Diese Eigenschaften müssen jedoch mit der Bereitschaft einhergehen, eigene Irrtümer und Fehler zu erkennen, zuzugeben und zu korrigieren.

Verantwortungsbewusstsein

Richter und Staatsanwälte übernehmen und tragen besondere Verantwortung nicht nur für den Rechtsstaat und seine Prinzipien, sondern ebenso für die in eine rechtsstaatliche Justiz vertrauende Gesellschaft sowie für alle diejenigen, die von richterlichen und staatsanwaltlichen Entscheidungen betroffen sind. Sie wissen um ihre Zugehörigkeit zur Dritten Gewalt und ihre damit verliehene staatliche Macht und Entscheidungskompetenz. So können sie kraft ihrer Ämter Freiheiten nehmen, Pflichten auferlegen und Rechte beschränken. Durch ihre Verfahrensgestaltung und ihre Entscheidungen nehmen sie in jedem Einzelfall Einfluss auf das Leben von Menschen. Im Bewusstsein dieser Verantwortung behalten sie die Konsequenzen für den Einzelnen auch in vermeintlich einfach gelagerten Routinefällen im Blick.

Gegenüber Verfahrensbeteiligten treten Richter und Staatsanwälte stets so auf, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt wird. Sie wissen, dass Vertrauen nur bestehen kann, wenn der Ablauf des Verfahrens und die daraus resultierenden Entscheidungen verständlich und nachvollziehbar sind. Daher gehen sie im Verfahren auf die Anliegen der Beteiligten ein und bemühen sich, ihnen den Verfahrensgang und die daraus resultierende Entscheidung plausibel zu machen. Sie behandeln die Verfahrensbeteiligten mit Achtung, würdigen sie nicht herab und verzichten auf Selbstdarstellung.

Richter und Staatsanwälte wissen zudem, dass sie ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat, die Gesellschaft und die im Einzelfall Betroffenen nur dann gerecht werden, wenn sie sich auch der Verantwortung für eine funktionsfähige Justiz im Allgemeinen sowie für die innerhalb der eigenen Zuständigkeit zu leistende Arbeit im Besonderen bewusst sind und in diesem Bewusstsein handeln.

Mäßigung / Zurückhaltung

Richter und Staatsanwälte verhalten sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes so, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Sie unterlassen Äußerungen und Verhaltensweisen, die dieses Vertrauen und das Ansehen der Justiz beschädigen können. Sie versuchen, durch maßvolles Handeln, Sachlichkeit und durch kontrollierten Umgang mit Emotionen das Vertrauen in ihre der Gerechtigkeit verpflichtete Arbeit zu fördern.

Sie üben ihre Tätigkeit selbstbewusst mit Respekt vor ihrem Amt aus. Ohne Selbstgerechtigkeit und Selbstherrlichkeit achten sie die Würde und die Interessen der Verfahrensbeteiligten.

Innerhalb der Justiz pflegen Richter und Staatsanwälte einen kollegialen Umgang und respektieren einander in ihrer Person und Arbeit. Notwendige Kritik äußern sie auch instanzübergreifend maßvoll, sachlich und ohne persönliche Verletzungen.

Zu den Aufgaben der Justiz gehören gleichermaßen die Sorge um Einzelfallgerechtigkeit wie die Herstellung von Rechtssicherheit und die Bewahrung des Rechtsfriedens. Die sich für die Rechtsprechung ergebenden Erfordernisse der Rechtsfortbildung füllen Richter verantwortungsvoll und behutsam aus.

Der Bedeutung und Wirkung ihres Amtes auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit sind sich Richter und Staatsanwälte bewusst. Sie beachten diese Außenwirkung bei jedem persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Engagement. Sie nutzen ihre berufliche Position nicht zu ihrem persönlichen Vorteil und versuchen, jeden Anschein eines Missbrauchs zu vermeiden. Bei öffentlichkeitswirksamem Auftreten, insbesondere mit parteipolitischem Hintergrund, reflektieren sie mögliche Konflikte mit ihrem Amt.

Menschlichkeit

Das Richtern und Staatsanwälten anvertraute Amt ist mit großer Macht ausgestattet. Mit dieser gehen sie verantwortungsvoll um und sind sich jederzeit bewusst, dass sie es immer mit Menschen zu tun haben, deren Lebensumstände von ihren Entscheidungen beeinflusst werden.

Richter und Staatsanwälte hören den Menschen vor Gericht geduldig an und setzen sich ernsthaft mit seiner Individualität, seinen Meinungen und seinen Problemen auseinander. Sie begegnen ihm mit Anstand und Höflichkeit und sind sich dessen besonderer Situation vor Gericht bewusst. Sie zeigen Empathie, ohne sich zu solidarisieren.

Menschlichkeit bedeutet nicht nur, den Menschen zu verstehen, sondern auch, sich darum zu bemühen, von ihm verstanden zu werden. Richter und Staatsanwälte hinterfragen ihre Handlungen und Entscheidungen, sie stehen Kritik aufgeschlossen gegenüber und setzen sich damit auseinander.

Richter und Staatsanwälte üben das ihnen anvertraute Amt immer auch als Mensch aus und verstecken sich nicht hinter ihrer Robe. Kollegen, Mitarbeitern und Dritten begegnen sie menschlich und respektvoll.

Mut

Sowohl das Erkennen dessen, was gut und richtig ist, als auch die Umsetzung der so gewonnenen Einsichten erfordert mitunter Mut. Dieser zeigt sich in der Bereitschaft und der Kraft, eigene Ängste zu überwinden und selbst dann nach den als gut und richtig erkannten Maßstäben zu handeln, wenn sich solches Handeln als schwierig oder gefährlich erweist.

Richter und Staatsanwälte benötigen daher in besonderer Weise Mut, wenn unliebsame oder einsame Entscheidungen zu treffen sind. Dies gilt erst recht, wenn sie der Versuchung widerstehen müssen, ihr Handeln und ihre Entscheidungen von Opportunismus oder Karrieredenken beeinflussen zu lassen.

Es erfordert Mut, auch dann aktiv für Werte und die Grundlagen des Rechtsstaates einzutreten, wenn eine Entscheidung nicht dem Zeitgeist entspricht oder mit eigenen Nachteilen verbunden scheint. Aktives Eintreten ist vor allem das Gegenteil von Gleichgültigkeit, Desinteresse und Schweigen.

Mut äußert sich schließlich in der Bereitschaft und Kraft, auch in eigenen Angelegenheiten Ausgleich zu suchen und offen mit eigenen Fehlern umzugehen.

Gewissenhaftigkeit

Richter und Staatsanwälte befassen sich sorgfältig und gründlich mit den ihnen zur Entscheidung anvertrauten Fällen.

Sie treffen ihre Entscheidungen auf einer breiten Informationsbasis mit der für jeden Fall notwendigen Sachkunde, die sie sich selbst aneignen oder auf geeignete Weise vermitteln lassen. Sie wissen, dass ihre eigene Lebenserfahrung Grenzen hat. Es ist ihnen ein Anliegen, sich persönlich und fachlich weiterzuentwickeln. Sie nehmen sich deshalb Zeit für Fortbildungen und sind bereit, „über den Tellerrand“ zu schauen.

Sie stellen sicher, dass die tägliche Routine nicht zur Ermüdung in ihrem Streben nach Gewissenhaftigkeit führt.

Ihnen ist bewusst, dass eigene Interessen bei ihrem beruflichen Handeln eine Rolle spielen können. Art und Qualität der Verfahrensbehandlung und –erledigung darf jedoch weder durch bestehenden Verfahrensdruck noch durch persönliche Motive beeinflusst werden. Vergleiche und Verfahrensverständigungen sind kein Selbstzweck und werden nicht erzwungen.

Richter und Staatsanwälte wissen, dass sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem Spannungsverhältnis zwischen vorgegebener Quantität und anzustrebender Qualität befinden. Sie gehen damit verantwortungsvoll um. Dabei sind sie sich bewusst, dass der Justizgewährungsanspruch des Bürgers eine möglichst zeitnahe Entscheidung erfordert, dies aber nicht auf Kosten der Qualität gehen darf.

Transparenz

Die Akzeptanz der Justiz und ihrer Entscheidungen in der Gesellschaft ist unverzichtbar für den demokratischen Rechtsstaat. Eine Grundbedingung für diese Akzeptanz ist die Transparenz richterlichen und staatsanwaltlichen Handelns.

Richter und Staatsanwälte stellen sich deshalb der Aufgabe, die Verfahrensabläufe und Entscheidungen den Beteiligten verständlich zu machen. Dazu gehen sie offen auf die Beteiligten zu, hören sie an, befassen sich mit ihrer Betrachtungsweise und führen sie unter Berücksichtigung aller Verfahrensinteressen mit klaren Hinweisen zum Prozessgeschehen und zur Rechtslage durch das Verfahren. Sie bedienen sich sowohl mündlich als auch schriftlich einer verständlichen Sprache und achten darauf, dass die Beteiligten sich mit ihren wesentlichen Anliegen auch in den Gründen der Entscheidungen wiederfinden.

Der Staatsanwalt ist sich des möglichen Widerspruchs zwischen Ermittlungstätigkeit und Transparenz bewusst. Er wägt deshalb vor der Weitergabe von Informationen sorgfältig zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und den Informationsinteressen von Beschuldigten und Opfern ab.

Zur Transparenz und Fairness des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrens gehört es auch, bestehende Näheverhältnisse zu Verfahrensbeteiligten offenzulegen, wenn daraus der Anschein der Voreingenommenheit entstehen könnte.

Richter und Staatsanwälte stellen sich der Aufgabe, der Öffentlichkeit die Funktionsweise der Justiz nahezubringen. Sie akzeptieren das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit, über Verfahren informiert zu werden. Dabei wägen sie im Einzelfall die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab und bedenken auch, dass die Anteilnahme der Medien und der Öffentlichkeit Einfluss auf Verlauf und Ausgang des Verfahrens haben kann. Sie nutzen das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit nicht zur Selbstdarstellung.

Notizen